Der strafrechtliche Schutz der Deutschen Außenhandelskontrolle: Einfuhrstrafrecht

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Ney
Referendar aus Halberstadt

Auszug

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1925

Referent: Prof. Dr. Finger, Geheimer Justizrat

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I. 1. Die Einfuhrverordnung (EVO.) vom 16. 1. 1917 hebt den Grundsatz der freien Einfuhr auf. Mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges und der Besetzung weiter Teile Deutschlands durch die bisherigen Feindmächte wurde die praktische Anwendbarkeit des Einfuhrverbotes in den besetzten Reichsgrenzen unmöglich, da die EVO. von den Besatzungsbehörden nicht anerkannt wurde. Die neue VO. vom 22. 3. 1920 ist durch Gesetz vom 3. Mai 1922 abgeändert worden.

2. Die Rechtsprechung hat die Rechtsgültigkeit der VO. anerkannt: a) Die Unterschrift des Reichswirtschaftsministers genügt; b) die VO. ist mit Fug auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung vom 17. 4. 1919 erlassen worden; c) die durch die VO. 1920 eingeführte Verfallerklärung ist mit Artikel 153 Abs. 2 RV. vereinbar.

3. Das Einfuhrstrafrecht gilt örtlich im ganzen Hoheitsgebiet des Reiches. Insbesondere hat das Einfuhrstrafrecht auch nicht seine Wirksamkeit für das besetzte Gebiet der Rheinlande zeitweise verloren; vielmehr war lediglich die praktische Durchführung durch die Maßnahmen der Gewalthaber unmöglich gemacht (anderer Meinung wohl Reichsgericht).

4. Das Einfuhrstrafrecht wird ergänzt durch die strafrechtlichen Vorschriften der VO. betr. Regelung des Warenverkehrs zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet vom 16. 3. 1921, verbunden mit der Bekanntmachung über den Warenverkehr vom 15. 4. 1921. Zweifelhaft ist, ob die unerlaubte Einbringung von Waren, die der Zulaufsgenehmigung unterliegen, strafbar sei, insbesondere ob auf ein solches Hineinbringen der § 7 der Außenhandelskontrollverordnung Anwendung finden kann. Die Strafbarkeit ist mit Alsberg und Reichsgericht (RGSt. 650/214) zu verneinen. Angesichts dieser Entscheidung des RG. wird der Reichskommissar eine neue Grundlage für Strafverfahren schaffen müssen.

5. Die Überwachungstätigkeit der Kontrollstelle erstreckt sich auf die Überwachung des Grenzgebiets und die des Landesinnern. Schwer gestaltete sich der Kampf gegen das gewalttätige Schmugglertum. Durch das Vorgehen fliegender Polizeikolonnen und die nachfolgende strenge Bestrafung wurde eine nachhaltige Wirkung erzielt.

II. 1. Die Objekte des Einfuhrstrafrechts sind Waren. Als Waren im Sinne des Einfuhrgesetzes sind nicht nur die beweglichen Sachen anzusehen, die dem Handelsverkehr zu dienen bestimmt sind, sondern auch schon solche, die dem Handelsverkehr dienen können. Die Einbringung von Zahlungsmitteln aus dem Auslande ist in der Devisengesetzgebung geregelt. Die Bestimmungen der EVO. finden daher auf den Verkehr mit Zahlungsmitteln keine Anwendung. Ebenso RG. 56, 141. Sobald dagegen Gegenstände, die sowohl Zahlungsmittel als auch Ware sein können, innerhalb des Deutschen Reichs allgemein ihres Charaakters als Geld entkleidet sind, oder sofern sie durch ihre Zweckbestimmung im Einzelfall nicht als Wertmesser und Tauschmittel, sondern als reines Handelsgut dienen, müssen sie als der EVO. unterliegende Waren gelten.

2. Als maßgebende Grenze im Sinne der EVO. ist nicht die staatsrechtliche, sondern die Zollgrenze anzusehen. Demgemäß ist ein Hereinbringen von Gegenständen in das Freihafengebiet noch keine Einfuhr, da diese Gebietsteile zwar innerhalb des Deutschen Reiches, aber außerhalb der Zollgrenze liegen. Die Zollgrenze deckt sich im allgemeinen mit der staatsrechtlichen Grenze im Sinne des Art. 2 RV. 1919.

3. a) Wir bezeichnen als Einfuhrhandlung die schuldhafte Bewegung eines Gegenstandes über die Grenze in der Richtung auf das Inland. Die Durchfuhr ist begrifflich nichts anderes als eine Einfuhr, an die sich gemäß der Bestimmung der Beteiligten unmittelbar die Wiederausfuhr anschließt. Der Begriff der Einfuhr ist näher dahin zu fassen, daß diese mit dem Zeitpunkt der Grenzüberschreitung als vollendet (formell vollendet), mit der Erreichung des bestimmungsmäßigen Zieles als beendet (materiell vollendet) anzusehen ist.

b) Unerlaubt ist die Einfuhr, wenn die vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen Behörde fehlt. Unter Einfuhrbewilligung ist die Erteilung einer erbetenen Erlaubnis zur Einfuhr einer Ware zu verstehen. Die für eine Ware nach vollendeter Einfuhr erteilte Bewilligung legalisiert die erfolgte Einfuhr nicht. Die Bewilligung stellt einen Verwaltungsakt dar, der nach den allgemeinen Gesichtspunkten anfechtbar und widerruflich ist. Der Widerruf dieser Bewilligung ist im § 5 der Einfuhrbestimmungen zu der Außenhandelskontroll-VO. vom 8. 4. 1920 in zwei Fällen für zulässig erklärt worden. Unter bestimmten Voraussetzungen bedarf es zur Einfuhr einer Ware der Einholung einer besonderen Bewilligung nicht. Die Einfuhrerlaubnis kann von der Person, die die Erlaubnis bekommt, nicht getrennt werden. Sie haftet nicht an dem Gegenstande der Einfuhr.

c) Eine Einfuhr liegt auch vor, wenn zwar die Bewilligung erteilt ist, die Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht ist, aber nicht eingehalten werden. Die Novelle 1920 hat hierüber einen besonderen Tatbestand gemacht. Das war unnötig. Denn auch ohne ausdrückliche Vorschrift muß eine solche Zuwiderhandlung gegen die Bewilligung die Einfuhr zu einer verbotswidrigen machen. Bedingungen im technischen Sinne des Einfuhrgesetzes sind als von der erteilenden Stelle dem Empfänger der Bewilligung ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung bekanntgegebene Bedingungen, welche die Wirkung der Bewilligung auf das Eintreten oder die Fortdauer eines bestimmten Tatbestandes beschränken.

4. a) In der EVO. 1917 ist Deliktshandlung das Unternehmen der Einfuhr ohne behördliche Bewilligung, wenn nach § 2 der Novelle 1920 jetzt bestraft wird, wer Ware „einführt", außerdem in Abs. 3 daselbst auch der Versuch für strafbar erklärt wird, so ist das nur eine Umschreibung der Strafbarkeit des Unternehmens. Denn der Begriff des Unternehmens im Sinne des § 134 VZG., auf den die EVO. 1917 bezug nimmt, umfaßt sowohl die Versuchshandlung als auch die Tat.

b) Durch die dem Einfuhrverbot dienende Heranschaffung der Ware zur Grenze werden die Voraussetzungen des Versuches erfüllt. So wird man z. B. in der Entfernung der Ware aus dem

Lagerraum und der Fortbewegung durch den Hausflur den Beginn des Versuches zu erblicken haben. Nicht erforderlich ist, daß die Versuchshandlungen im Zollinlande vorgenommen werden. Derartige abgeschlossene Versuchshandlungen können also im Inlande außerhalb der Zollinie begangen werden (gl. M. RG. 56, 138).

c) Der Begriff der Täterschaft kann nicht anders als im allgemeinen Strafrecht aufgefaßt werden. Jede zurechnungsfähige Einzelperson kann Subjekt des Einfuhrdelikts sein, nicht auch Personengesamtheiten, insbesondere juristische Personen des Handelsrechts. Die Frage, inwieweit ein Erwerb bereits über die Grenze gebrachter Waren noch als Beteiligung an unerlaubter Einfuhr zu behandeln sei, ist dahin zu beantworten, daß eine solche Teilnahme möglich ist, solange die Warenbewegung noch nicht beendet ist. Die Person, welche das Eigentum an der Ware nach vollendeter Einfuhr erlangt, kann unter Umständen wegen Begünstigung zu bestrafen sein, während Hehlerei beim Kauf verbotswidriger Waren ausscheidet.

d) Strafbar ist sowohl die vorsätzliche wie die fahrlässige Zuwiderhandlung. Werden z. B. Luftfahrzeuge über die Grenze getrieben, seetriftige Güter angeschwemmt, strandet ein Schiff innerhalb der Zollgrenze, so kann in allen diesen Fällen wegen Fehlens des Vorsatzes von einer Strafbarkeit der Führer, Tierhalter usw. keine Rede sein. Die Norm, Ware nicht ohne Bewilligung einzuführen, ist strafrechtlich, nicht außerstrafrechtlicher Natur. Hieraus folgt, daß dem Irrtum über diese Norm eine ganz andere Bedeutung zukommt als demjenigen über die früheren Ausnahme-Einfuhrverbote: Für diese ist grundsätzlich kein Platz vorhanden (so auch Alsberg RG. 55, 138). Jedoch kann die sogenannte Rechtsirrtumverordnung vom 18. 1. 1917 Anwendung finden.

e) Die Möglichkeit der fahrlässigen Bewegung war schon für den Tatbestand der §§ 1, 2 der EVO. 1917 anzunehmen, die die Bestrafung auch fahrlässiger Zuwiderhandlung nicht ausdrücklich vorsah. Denn die Einfuhrdelikte sind als Gefährdungsdelikte im echten Sinne des Wortes anzusehen.

f) Die strafrechtlichen Bestimmungen des VZG. sind durch die Einfuhrnovelle 1920 für den unerlaubten Einfuhrhandel außer Kraft gesetzt. Finden somit bei Bestrafung wegen Einfuhrvergehens nach dem Einfuhrgesetz die §§ 134 ff. VZG. keine Anwendung, so bleiben andererseits die Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen des VZG. von dem Einfuhrgesetz unberührt.

g) Der Erwerb unter unerlaubter Einfuhr kann nicht als Schleichhandel und der Erwerb bereits unerlaubt eingeführter Waren nicht als schleichhändlerische Ausnutzung angesehen werden.

h) Strafbestimmungen der Einfuhrnovelle 1920 finden grundsätzlich keine Anwendung auf die vor ihrem Inkrafttreten (dem 27. 3. 1920) liegenden Einfuhrdelikte.

i) Die Natur der §§ 1, 2 des Einfuhrgesetzes als eines „temporären" Strafgesetzes ist zu bejahen. Wenn eine Ware in der Zeit zwischen Einfuhr und Aburteilung einfuhrfrei wird, so darf dies nicht zur Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. führen. Dem eigentlichen Einfuhrgesetz wohnt ebenfalls ein temporärer Charakter inne.

k) Weder die Gerichte noch die Staatsanwaltschaft können Sicherstellung auf Grund des § 3 Abs. 2 verfügen. Zu Beschlagnahmen und Einziehungen im strafrechtlichen Sinne ist die Zollverwaltung nicht befugt. Hierzu sind an sich in der Regel nur die Organe der Justiz zuständig. — Zuständig zur Aburteilung des Einfuhrvergehens ist die Strafkammer. Die Staatsanwaltschaft kann diese Strafsachen auch vor die Wuchergerichte bringen.